

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2022.00032 vom 11. November 2022

ZH Sozialversicherungsgericht, 2022-11-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2022.00032](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2022.00032)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2022.00032 du 11 novembre 2022

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2022.00032 del 11 novembre 2022

## Erwägungen

### E. 1.1

Der 1979 geborene X.\_\_\_\_ war auf dem Bau als Schaler tätig und infolge dessen bei der Suva gegen die Folgen von Unfällen versichert. Am 10. Mai 2012 fiel ihm ein Eckschalelement mit einem Gewicht von ungefähr 50 kg auf den rechten Fuss (Unfallmeldung vom 26. August 2012, Urk. 8/1, 8/18), wodurch er eine Fraktur des Processus lateralis des Talus mit intraartikulärer Beteiligung im unteren Sprunggelenk (USG) erlitt (vgl. Urk. 8/17). Die Suva trat auf den Schaden ein und erbrachte Versicherungsleistungen (Urk. 8/23). Im Rahmen eines vom 4.

April bis zum 15. Mai 2013 dauernden stationären Aufenthalts in der Y.\_\_\_\_ wurde festgestellt, dass die Fraktur vollständig konsolidiert, jedoch ein Reizfuss rechts verblieben war. Gestützt auf die Einschätzung der Fachleute, wo nach dem Versicherten die bisherige sehr schwere, fussbelastende Tätigkeit auf dem Bau nicht mehr zumutbar sei, für mittelschwere Tätigkeiten jedoch eine un eingeschränkte Arbeitsfähigkeit bestehe (Urk. 8/87, 8/90), richtete die Suva dem Versicherten mit Wirkung ab 1. September 2013 eine Invalidenrente bei einer Erwerbsunfähigkeit von 17 % aus (Verfügung vom 8. Januar 2014, Urk. 8/128).

Im Rahmen einer Anfang 2018 angehobenen Rentenrevision stellte die Suva (Urk. 8/143) fest, dass der Versicherte ab Juni 2015 ein rentenausschliessendes Einkommen erzielt hatte, weshalb sie mit Verfügung vom 30. April 2018 die bis herige Invalidenrente infolge Meldepflichtverletzung rückwirkend per 1. Juni 2015 auf hob und die bis 28. Februar 2018 zu Unrecht ausgerichteten Rentenbeiträge in Höhe von Fr. 22'647.-- zurück forderte (Urk. 8/153). Auf die da gegen erhobene Einsprache (Urk. 8/157, 174) hin, reduzierte die Suva die Rückforderungssumme auf Fr. 21'274.--, da dem Versicherten per 31. Dezember 2017 die bisherige Arbeitsstelle gekündigt worden war (Einspracheentscheid vom 20. Dezember 2018 [Urk. 8/245]); das am 31. Januar 2019 erhobene Erlassgesuch (Urk.

8/274) wies die Suva ab (Verfügung vom 19. März 2019, Urk. 8/293). Mit Verfügung vom 7. Februar 2019 (Urk. 8/278) errechnete die Suva einen Invaliditätsgrad von 3 % ab dem 1. Januar 2018 (nach Kündigung) und hielt zufolge dessen an der Rückforderung der Rentenbeiträge für die Monate Januar und Februar 2018 fest. Das diesbezüglich gestellte Erlassgesuch (Urk. 8/288) wies der Unfallversicherer mit Verfügung vom 19. März 2019 ebenfalls ab (Urk. 8/293).

### E. 1.2

Mit Schadenmeldung vom 6. Juni 2018 meldete der Versicherte einen Rückfall per 14. Mai 2018, aufgrund dessen er seit dem 16. Mai 2018 vollständig arbeits unfähig sei (Urk. 8/164). Die Suva anerkannte ihre Leistungspflicht und richtete erneut Versicherungsleistungen aus (Urk. 8/214). Da sie die Taggelder unter Miss achtung der Abtretungserklärung zugunsten des Sozialamtes (Urk. 8/183) direkt an den Versicherten ausbezahlt hatte , forderte sie mit Verfügung vom 29. Oktober 2018 Fr. 17'568.-- von X.\_\_\_\_ zurück (Urk. 8/227).

Das Gesuch des Versi cherten um Erlass der nach Rückerstattung von Fr. 10'000.-- verbleibenden Rest forderung von Fr. 7'568.-- (Urk. 8/249) wies die Suva mit Verfügung vom 19.

März 2019 ab (Urk. 8/289).

Am 24. Oktober 2018 führte PD Dr. med. Z.\_\_\_\_ , Facharzt Orthopädi sche Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates, eine subtalare Arth r odese rechts durch (Urk. 8/231). Bei zunehmendem

Durchbau der subtalaren Arthrodeese sowie einer Zunahme der Osteopenie (CT vom 11. März 2019, Urk.

8/298) zeigten sich Zeichen eines CRPS (Urk. 8/297 , 8/313 ). Mit Schreiben vom 29. Oktober 2019 erteilte die Suva Kostengutsprache für die testweise Anl age einer epiduralen Rückenmark stimulation (SCS; Urk. 8/359) und leistete am 28.

Januar 2020 sodann Kostengutsprache für deren dauerhafte Implantation (Urk. 8/380).

Ab dem 14. September 2020 führte die Invalidenversicherung mit dem Versicherten unter Ausrichtung von Taggeldern Eingliederungsmassnahmen durch (Urk. 8/427) , weshalb die Suva ihre

Taggeldzahlun gen einstellte (Urk.

8/450). Nach einer Beurteilung durch Kreisarzt Dr. med. A.\_\_\_\_ , Facharzt für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie, vom 13. Januar 2021 (Urk. 8/455-456) zeigte die Suva dem Versicherten an, dass seit dem 25. Januar 2021 von einer vollen Arbeitsfähigkeit in einer leichten wechselbelastenden Tä tigkeit auszugehen sei ; bezöge er keine Taggelder der I nvalidenversicherung, so würde die Suva noch bis zum 31. März 2021 Taggelder ausrichten, mithin die T aggeldleistung per 1. April 2021 komplett einstellen. Sobald die beruflichen Massnahmen der Invalidenversicherung abgeschlossen seien, werde zur Renten frage Stellung genommen (Schreiben vom 19. Februar 2021, Urk. 8/475) .

Nach Abschluss der beruflichen Massnahmen durch die Invalidenversicherung per 14.

März 2021 ( Mitteilung vom 26. März 2021, Urk. 8/486) verneinte die Suva mit Verfügung vom 9. Juni 2021 einen Anspruch des Versicherten auf eine Inva lidenrente, richtete ihm indessen bei einer Integritätseinbusse von 15 % eine In tegritätsentschädigung in Höhe von Fr. 18'900.-- aus (Urk. 8/508). Die hiergegen erhobene Einsprache vom 12. Juli 2021 (Urk. 8/512) wies die Suva mit Entsche id vom 18. Januar 2022 ab (Urk.

## **E. 2**

Gegen den Einspracheentscheid vom 18. Januar 2022 erhob der Versicherte mit Eingabe vom 15. Februar 2022 Beschwerde und beantragte, es sei ihm eine Invalidenrente der Unfallversicherung von mindestens 22 % zuzusprechen (Urk. 2). Mit Beschwerdeantwort vom 28. März 2022 schloss die Beschwerdegegnerin auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 7), was dem Beschwerdeführer am 13. April 2022 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 11).

### **E. 2.1**

Vorab ist festzuhalten, dass der

mit angefochtenem Entscheid bestätigte Integritäts schaden

in Höhe von 15 % und die gestützt hierauf festgesetzte Integritäts entschädigung vom Beschwerdeführer nicht beanstandet

wurde n

und mithin nicht strittig

sind . Diesbezüglich ist T eilrechtskraft eingetreten (BGE 144 V 354 E. 4.3 mit Hinweisen).

### **E. 2.2**

Die Beschwerdegegnerin führte im angefochtenen Entscheid aus, die kreisärztliche Beurteilung, wonach dem Beschwerdeführer eine leichte wechselbelastende Tätigkeit mit voller Leistung zumutbar sei, sei schlüssig und werde durch die pauschalen Einwendungen des Beschwerdeführers nicht in Frage gestellt. Was den Bericht der B.\_\_\_\_ vom 15. März 2021 betreffe, so sei zu berücksichtigen, dass dort nicht zwischen unfallkausalen und unfallfremden Beschwerden unterschieden werde. Die Ermittlung des Invalideneinkommens anhand der Tabellenlöhne werde zu Recht ebenso wenig beanstandet wie die Einordnung bei Kompetenzniveau 1. Unter Berücksichtigung eines leidensbedingten Abzuges von 5 % ergebe sich damit ein Invalideneinkommen von Fr. 65'343.65 im Jahr. Verglichen mit dem Valideneinkommen von Fr.

71'385.77 resultiere keine erhebliche unfall bedingte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit (Urk. 2).

### **E. 2.3**

Dem

hielt der Beschwerdeführer insbesondere entgegen, die Beschwerdegegnerin habe die neuen Studien, wonach Rentenbezüge 14 bis 17 % weniger als die mit LSE ausgewiesenen Medianlöhne verdienten, völlig ausser Acht gelassen, weshalb sie in willkürlicher Weise einen zu tiefen Invaliditätsgrad bestätigt habe. Zudem hätten die Wiedereingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung gezeigt, dass er bloss noch in geringem Ausmass eine Leistung zu erbringen im Stande sei. Selbst wenn er eine Hilfsarbeitsanstellung finden würde, wäre sein Lohn deutlich tiefer als jener, welcher in der LSE erwähnt werde. Aufgrund der bekannten Studien wäre zumindest das von der Beschwerdegegnerin erklärte Invalideneinkommen um 15 % zu reduzieren. Sodann sei dieses Einkommen den gesundheitlichen Einschränkungen und persönlichen Verhältnissen anzupassen. Da er nur noch leichte Tätigkeiten ausüben könne und sich hierzu in einer neuen Branche umorientieren müsse, sei das vorgenannte Einkommen nochmals um 5 % herabzusetzen, wie es die Beschwerdegegnerin denn auch für angemessen erachtet habe.

Mithin könne er realistischer Weise noch ein Einkommen von maximal Fr. 55'542.-- verdienen, was verglichen mit dem Valideneinkommen von Fr. 71'385.-- zu einem Invaliditätsgrad von 22 % führe und einen Rentenanspruch zumindest in diesem Umfang begründe (Urk. 1).

### **E. 3**

Auf die Vorbringen der Parteien sowie die eingereichten Unterlagen wird, soweit für die Entscheidungsfindung erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

Die Beschwerdegegnerin hat die rechtlichen Grundlagen und die Rechtsprechung betreffend die Voraussetzungen des Rentenanspruchs (Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung, UVG), die Invaliditätsbemessung nach der Methode des Einkommensvergleichs (Art. 16 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG), die Grundsätze für einen Abzug vom Tabellenlohn, den in allen Zweigen des Sozialversicherungsrechts geltenden Grundsatz der Schadenminderungspflicht, den Grundsatz der antizipierten Beweiswürdigung und den Beweiswert ärztlicher Berichte richtig dargelegt. Darauf wird verwiesen. 2.

#### **E. 3.1**

Anlässlich des Unfallereignisses vom 10. Mai 2012 erlitt der Beschwerdeführer ein Quetschtrauma am rechten Fuss mit Fraktur des Processus lateralis des Talus mit intraartikulärer Beteiligung im unteren Sprunggelenk, USG, (Urk. 8/17), was zuerst unerkannt blieb und die Behandlung konservativ erfolgte (Urk. 8/29). Nachdem die Beschwerden auch fünf Monate nach dem Trauma persistierten, sich mit der nunmehr visualisierten nicht dislozierten Fraktur indessen erklären liessen, wurde - bei fehlenden Hinweisen auf einen Morbus Sudeck - die Behandlung mittels Physiotherapie fortgeführt (Urk. 8/35). Nach vollständiger Konsolidation der Fraktur (Urk. 8/87 S.

14) hielt sich der Beschwerdeführer vom 4. April bis zum 15. Mai 2013 stationär in der Y. auf, deren Fachkräfte die bisherige Tätigkeit als Schaler als unzumutbar bezeichneten, unter Beachtung spezieller Einschränkungen eine mittelschwere Arbeit jedoch als ganztags möglich erachteten (Urk. 8/87 S. 1-13). Gestützt hierauf (Bestätigung des Kreisarztes vom 6. Juni 2013, Urk. 8/90, vgl. auch Urk. 8/119) richtete die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer unter Zugrundelegung eines Valideneinkommens von Fr.

70'347.-- und eines mittels DAP festgesetzten Invalideneinkommens von Fr.

58'203.-- eine Invalidenrente von 17 % aus (Urk. 8/128), die sie jedoch per 1.

Juni 2015 wegen der Erzielung eines rentenausschliessenden Einkommens aufhob (Urk. 8/153).

#### **E. 3.2.1**

Am 21. April 2018 berichtete der Hausarzt des Beschwerdeführers, Dr. med. C., Facharzt für Allgemeine Medizin, dieser beklage Schmerzen in beiden Füßen rechts mehr als links bei längeren Belastungen wie Gehen und Stehen, was er auf das Unfallereignis aus dem Jahr 2012 zurückführe (Urk. 8/171). Dr. Z.

hielt mit Bericht vom 16. August 2018 (Urk. 8/200) fest, der Beschwerdeführer leide zweifelsohne an einer traumatisch bedingten, subtalar en Arthrose rechts und sei wegen der

Schmerzen im Rückfuss nicht mehr vermittelbar. Dieser Zustand sei für die Familie des sonst arbeitswilligen Patienten nicht mehr tragbar, weshalb er die endoskopisch-assistierte subtalare Arthrolyse rechts empfehle.

### **E. 3.2.2**

am Schluss), was sich in dem vom Kreisarzt formulierten Anforderungsprofil widerspiegelt. Schliesslich hatte der Beschwerdeführer selbst schon im Juli 2020 eine Beschäftigung während fünf bis sechs Stunden, etwa in der Reinigung, für möglich erachtet (E. 3.2.2). Dass er nicht in einem Vollzeitpensum tätig sein könne, bestreitet der Beschwerdeführer denn auch nicht substantiell, sondern begnügt sich damit, pauschal auf den Abschlussbericht Integrationsmassnahmen vom 15. März 2021 zu verweisen. Nachdem der Beschwerdeführer in diesem Rahmen offenkundig auch nicht unfallbedingte Beschwerden beklagt hatte (Schwellungen in beiden - also auch links - Füßen, Schmerzen im Rücken, psychisch stark belastende Situation, Urk. 3), vermag er mit diesem Bericht im vorliegenden unfallversicherungsrechtlichen Verfahren ohnehin nichts zu seinen Gunsten zu gewinnen.

Selbstredend hat das auch für den Bericht von Dr. D.\_\_\_\_, welcher unter Berücksichtigung einer radikulären Reizung und damit zusammenhängend von Schmerzen im linken Fuss eine angepasste Tätigkeit bloss bis zu einem Teilzeitpensum von 50 % für möglich hielt (Urk. 8/497), zu gelten, fehlt es dieser Problematik im linken Bein doch klarerweise an einem Kausalzusammenhang zum fraglichen Unfallereignis. Dass er im Zeitpunkt des Fallabschlusses an einer unfallkausalen psychiatrischen Pathologie gelitten hätte, macht der Beschwerdeführer zu Recht nicht geltend, liess er sich solches nicht auf die Akten stützen (vgl. E.3.2.3, wonach die depressiven Symptome insbesondere auf die schwierige finanzielle Lage zurückzuführen seien).

Im Übrigen ist mit Blick auf die dem Beschwerdeführer obliegende Schadenminderungsspflicht darauf hinzuweisen, dass es für die Ausübung einer wie vom Kreisarzt formulierten leidensangepassten Beschäftigung keiner Beschwerdefreiheit bedarf (vgl. Urk. 1 S. 4).

### **E. 3.2.3**

Mit Schreiben vom 23. Juli 2018 (Urk. 8/285) ersuchte Dr. C.\_\_\_\_ die F.\_\_\_\_, den Beschwerdeführer zu einem Termin aufzubieten, da er in letzter Zeit depressive Symptome wie Schlafstörungen, Ängste, Nervosität und anderes mehr beklage, was er auf seine problematische Situation in den Füßen seit dem Unfall vor einigen Jahren zurückführe. Am 16. Januar 2019 berichtete die Psychologin G.\_\_\_\_ über die am 16. Januar 2019 erfolgte Erstkonsultation des Beschwerdeführers und stellte die Diagnose einer mittelgradigen depressiven Episode (Urk. 8/305). Mit Bericht vom 20. September 2019 (Urk. 8/353) diagnostizierten die Fachpersonen der F.\_\_\_\_

eine mittelgradige depressive Episode (ICD-10: F32.1), aktuell in Besserung sowie eine chronische Schmerzstörung mit somatischen und psychischen Faktoren (ICD-10F. F45.41) und erklärten, aufgrund der einfachen Persönlichkeitsstruktur des Beschwerdeführers könne keine eigentliche Psychotherapie durchgeführt werden. Es werde sehr viel Psychoedukation gemacht über die Depression und unterstützend beraten. Die depressiven Symptome hätten sich aufgrund der finanziellen Lage entwickelt. Es sei davon auszugehen, dass sich der psychische Zustand bessere, so bald sich auch die finanzielle Lage der Familie

bessere.

#### **E. 3.2.4**

In zusammenfassender Beurteilung der Aktenlage führte Kreisarzt Dr. A.\_\_\_\_ am 13. Januar 2021 (Urk. 8/455; 8/ 472 ) aus, die durchgeführten Infiltrationen L4/L5 seien nicht unfallbedingt indiziert gewesen, da Indikation eine Rissbildung in der Bandscheibe L4/5, mithin ein degeneratives Verschleissleiden, gewesen sei. Versicherungsmedizinisch sei der Endzustand erreicht, nachdem im März 2020 eine Rückenmarkstimulation implantiert worden sei und seither mehr als sechs Monate verflossen seien, sodass die bestmögliche Anpassung und Angewöhnung an die neue Situation erfolgt sei. Das im Jahr 2013 formulierte Zumutbarkeitsprofil habe seine Gültigkeit verloren; die beschriebenen Belastungen seien zu hoch und würden bei vollzeitiger Umsetzung zu nichtzumutbaren Beschwerden führen. Unfallkausal seien dem Beschwerdeführer leichte wechselbelastende Tätigkeiten auf ebenem Gelände ohne das Bedienen von rüttelnden, schlagenden und stossenden Maschinen mit den Beinen mit voller Leistung zumutbar.

#### **E. 4.1**

Die Beschwerdegegnerin hat ihrer Beurteilung die Einschätzung von Kreisarzt Dr. A.\_\_\_\_ zugrunde gelegt, wonach der Beschwerdeführer in leidensangepasster Tätigkeit vollumfänglich arbeitsfähig ist (E. 3.2.4). Das ist mit Blick auf die Aktenlage nicht zu beanstanden. Wenn auch der operative Eingriff der

subtalaren Arthrolyse offenbar nicht den gewünschten Erfolg gezeitigt hat - der Operateur hatte eine massive Verbesserung der Gesamtsituation in Aussicht gestellt (Urk.

8/204) - findet sich keine nachvollziehbare fachmedizinische Einschätzung, welche gegen eine vollzeitliche Beschäftigung in angepasster Tätigkeit spräche und damit geeignet wäre, die Einschätzung des Kreisarztes in Frage zu stellen. Die durch das CRPS verursachten Beschwerden konnten denn mittels Rückenmarkstimulation in erheblichem Masse gesenkt werden, so dass der Beschwerdeführer keinen Ruheschmerz mehr verspürt und Prof. Dr. Z.\_\_\_\_ eine Situationsverbesserung beschrieb. Bereits im April 2020 war es dem Beschwerdeführer möglich, - schmerzfrei - drei Stunden am Stück zu gehen.

Der Umstand allein, wonach dem Beschwerdeführer zufolge das Hängenlassen des (rechten) Beines zu Schmerzen führe, steht einer

ganztägig ausgeübten Tätigkeit mit vom Kreisarzt formulierten Anforderungsprofil nicht entgegen. Dr. D.\_\_\_\_ hatte denn mit Blick auf diese Problematik für eine Verweigerung einer wechselbelastenden Tätigkeit postuliert (E.

#### **E. 4.2**

Zusammenfassend ist damit auf die Einschätzung durch Kreisarzt Dr. A.\_\_\_\_ abzustellen, wonach für das von ihm formulierte Anforderungsprofil eine uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers besteht.

#### **E. 5.1**

Es bleibt zu prüfen, wie sich die auf eine Arbeitsfähigkeit in leidensangepassten Tätigkeiten eingeschränkte Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers auf seine Erwerbsfähigkeit auswirkt.

#### **E. 5.2**

Die Beschwerdegegnerin hat das Valideneinkommen anhand der LSE 2018, TA1, Sparte Baugewerbe, 41-43, Kompetenzniveau 1, Männer festgesetzt und unter Berücksichtigung der Teuerung bis ins 3. Quartal 2021 ein Einkommen von Fr. 71'385.77 errechnet (Urk. 8/503 und Urk. 2 S. 10). Dieses Vorgehen ist vom Beschwerdeführer ausdrücklich als korrekt bezeichnet worden (Urk. 1 S. 4) und böte im Übrigen auch nicht Anlass zur Kritik.

### **E. 5.3**

.2

Den von der Beschwerdegegnerin gewährten Leidensabzug in Höhe von 5 % hat der Beschwerdeführer ausdrücklich als korrekt erachtet (Urk. 1 S. 5). In Anbetracht dessen, dass die leidensbedingten Einschränkungen des Beschwerdeführers bereits im Rahmen des Anforderungsprofils angemessen Berücksichtigung finden und die Beschwerdegegnerin zu Recht darauf hingewiesen hat, weder

die gesundheitlich bedingte Unmöglichkeit, weiterhin körperlich schwere Arbeit zu verrichten führe automatisch zu einer Verminderung des hypothetischen Invalidenlohns, da der Tabellenlohn im Kompetenzniveau 1 bereits eine Vielzahl leichter Tätigkeiten umfasse - wobei angesichts des Zumutbarkeitsprofils von einem genügend breiten Spektrum an zumutbaren Verweistätigkeiten auszugehen sei -, noch

eine fehlende Ausbildung oder ungenügende Deutschkenntnisse seien abzugsrelevant, ist der von ihr in Anschlag gebrachte Abzug von 5 % nicht zu bemängeln.

### **E. 5.4**

Der Vergleich von Valideneinkommen (Fr. 71'385.77) und Invalideneinkommen (Fr. 65'343.65) führt zu einem unter 10 % liegenden und damit rentenausschliessenden Invaliditätsgrad (Art. 18 Abs. 1 UVG), weshalb sich der angefochtene Entscheid vom 18. Januar 2022 als rechtens erweist.

Dies führt zur Abweisung der Beschwerde. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Mark A. Glavas - Rechtsanwältin Nadine Berchtold-Suter - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Vogel Muraro

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.